

2026

Vorbericht zum Haushalt

Gemeinde Neufahrn b. Freising



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

Informationen zur Bevölkerungsstruktur

Rückblick auf die Entwicklungen des Haushaltsjahres 2025

Einnahmen nach Hauptgruppen 2025

Ausgaben nach Hauptgruppen 2025

Haushaltsausgleich

Einnahmen des Verwaltungshaushalts

Übersicht der geplanten Einnahmen nach Gliederungsbereichen der kommunalen Haushaltsführung

Erläuterungen zu den Einnahmen des Verwaltungshaushalts

Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Übersicht der geplanten Ausgaben nach Gliederungsbereichen der kommunalen Haushaltsführung

Erläuterungen zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Einnahmen des Vermögenshaushalts

Übersicht der geplanten Einnahmen nach Gliederungsbereichen der kommunalen Haushaltsführung

Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben des Vermögenshaushalts

Übersicht der geplanten Ausgaben nach Gliederungsbereichen der kommunalen Haushaltsführung

Erläuterungen zu den Ausgaben des Vermögenshaushalts

Zuführung Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

Entwicklung der Rücklagen

Allgemeine Rücklage

Entwicklung der Schulden

Sonstige Feststellungen und Informationen

Hebesätze

Kassenkreditrahmen

Verpflichtungsermächtigungen

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Dies setzt eine langfristige Vorschau in der Planung und in den finanzpolitischen Entscheidungen voraus. Diese maßgeblichen Grundsätze liegen dem beigefügten Haushaltsplan samt Haushaltssatzung der Gemeinde Neufahrn bei Freising für das Haushaltsjahr 2026 zu Grunde.

Der Haushaltsplan ist die durch die Haushaltssatzung festgestellte systematische Zusammenstellung der für das Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben der gesamten Gemeindeverwaltung. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Neufahrn bei Freising im Bewilligungszeitraum notwendig ist. Er ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Neufahrn bei Freising und ermächtigt die Gemeindeverwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Vorbericht (§ 3 KommHV-K) gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere soll dargestellt werden,

- wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden,
- inwieweit die im Haushaltsplan vorgesehene Zuführung vom Verwaltungshaushalt den Regelungen des § 22 Abs. 1 KommHV-K entspricht und wie sie sich voraussichtlich in den folgenden drei Jahren entwickeln wird,
- welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben,
- wie sich die Rücklagen im Haushaltsjahr und in den folgenden drei Jahren entwickeln werden,
- wie sich die Kassenlage im Vorjahr entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Aus dem im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Selbstverwaltungsrecht und der darin enthaltenen Finanzhoheit der Gemeinden ergibt sich deren Berechtigung, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenbestimmung den Umfang des Ausgabebedarfs und dessen Deckung selbst zu bestimmen. Diese Bestimmung trifft die Kommune in der Haushaltssatzung, welche die Haushaltswirtschaft in verbindlicher Form regelt.

Nach Art. 63 Gemeindeordnung ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der kamerale Haushaltsplan teilt die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben der Haushaltssatzung in einzelne Haushaltsstellen auf.

Die Bestandteile des Haushaltsplanes werden in § 2 KommHV-Kameralistik geregelt. Dies sind, soweit für die Gemeinde Neufahrn bei Freising zutreffend, insbesondere

- der Gesamtplan,
- die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts und
- der Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer

sowie als beizufügende Anlagen

- Vorbericht
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
- Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm

Der Haushaltsplan 2026 beinhaltet neben den Ansätzen des aktuellen Haushaltsjahres die Vergleichszahlen der Ansätze 2025, die Rechnungsergebnisse 2024 und die Finanzplanungswerte der Jahre 2027 bis 2029.

INFORMATIONEN ZUR BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR

Grundlage aller Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben einer Gemeinde ist der Haushalt. Bei den Planungen des Haushalts sind daher stets die Gemeindestruktur, die Bürgerinnen und Bürger und die lokalen Gegebenheiten in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der Einwohnerstand zum 30. Juni 2025 wurde für die Gemeinde Neufahrn bei Freising auf 20.670 Personen festgestellt.

RÜCKBLICK AUF DIE ENTWICKLUNGEN DES HAUSHALTSJAHRES 2025

Da bei der Erstellung des Haushaltsplans 2026 das Haushaltsjahr 2025 noch nicht abgeschlossen war, werden nachfolgend die Soll- und Ist-Ergebnisse zum Stand 27.12.2025 dargestellt.

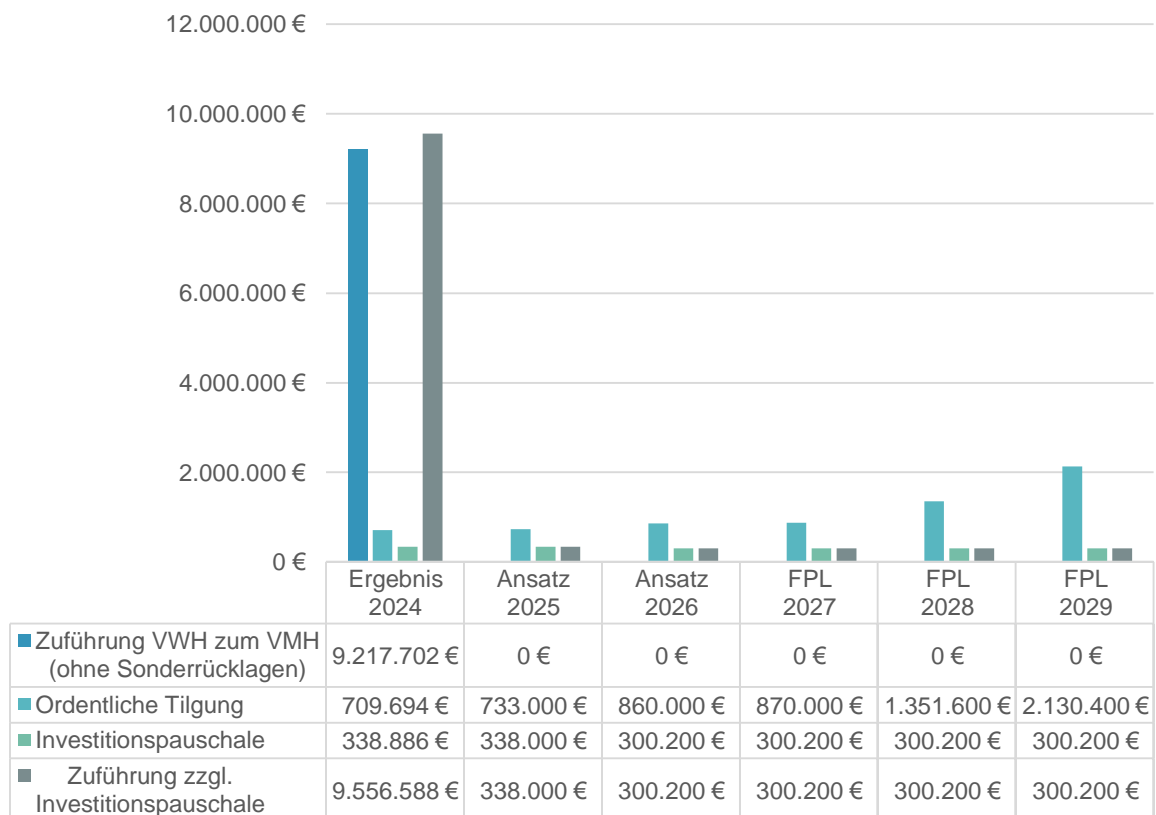
EINNAHMEN NACH HAUPTGRUPPEN 2025

Hauptgruppe		Ansatz 2025	Soll_HS 2025	Ist_HS 2025	Ergebnis 2024
0	Steuern, allg. Zuweisungen	40.023.600,00 €	36.069.873,27 €	45.385.789,78 €	45.385.789,78 €
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	8.693.000,00 €	10.083.027,07 €	9.739.449,58 €	9.739.449,58 €
2	Sonst. Finanzeinnahmen	5.278.300,00 €	719.876,38 €	918.788,66 €	918.788,66 €
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts	25.641.300,00 €	1.583.993,29 €	12.691.582,50 €	12.691.582,50 €

AUSGABEN NACH HAUPTGRUPPEN 2025

Hauptgruppe		Ansatz 2025	Soll_HS 2025	Ist_HS 2025	Ergebnis 2024
4	Personalausgaben	13.824.600,00 €	10.556.436,87 €	7.564.636,29 €	11.790.081,45 €
5	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	4.863.500,00 €	4.147.734,21 €	4.144.558,42 €	3.553.888,92 €
6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.204.500,00 €	5.195.734,81 €	5.110.980,09 €	4.803.153,68 €
7	Zuweisungen und Zuschüsse	11.182.600,00 €	10.503.955,87 €	10.503.955,87 €	10.396.435,88 €
8	Sonstige Finanzausgaben	18.919.700,00 €	19.062.959,96 €	19.062.375,96 €	25.500.468,09 €
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts	25.641.300,00 €	4.643.533,12 €	4.643.999,55 €	12.691.582,50 €

HAUSHALTSAUSGLEICH

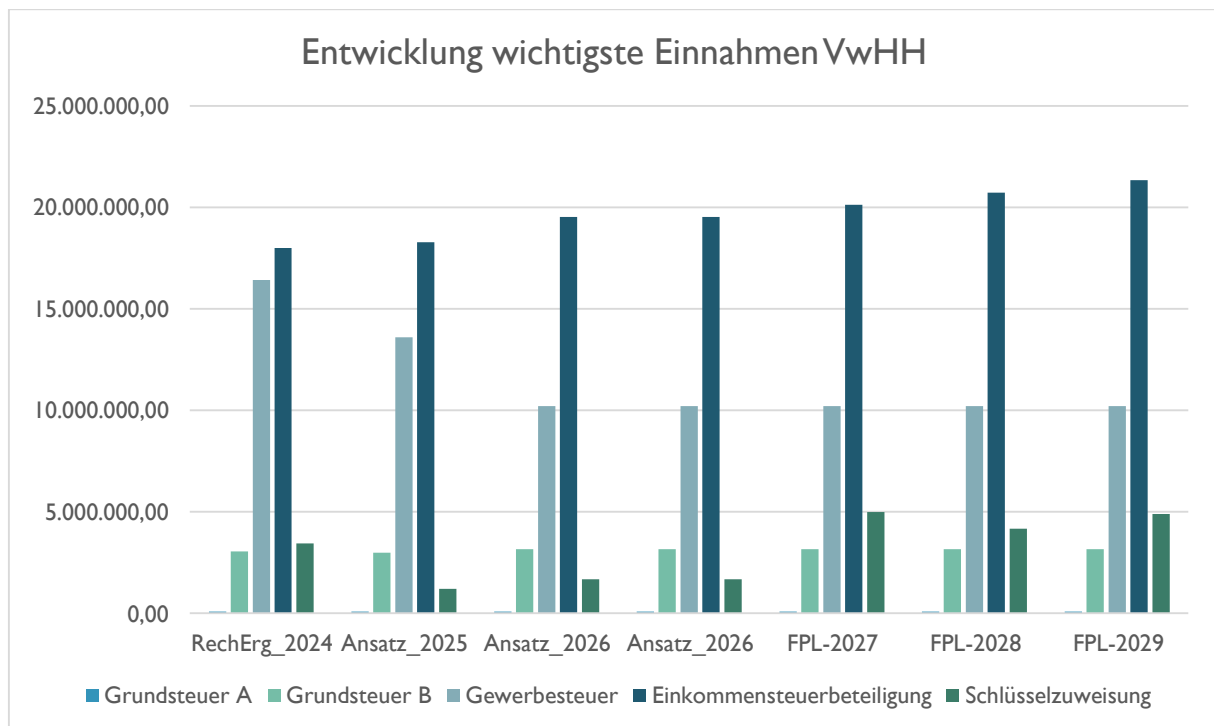


EINNAHMEN DES VERWALTUNGSHAUSHALTS

ÜBERSICHT DER GEPLANTEN EINNAHMEN NACH GLIEDERUNGSBEREICHEN DER KOMMUNALEN HAUSHALTSFÜHRUNG

Gliederungsbereich	HH-Ansatz 2026 €	HH-Ansatz 2025 €	Rechnungsergebnis 2024 €
Allgemeine Verwaltung	232.000	199.200	409.803,80
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	257.400	269.200	302.900,68
Schulen	511.300	485.800	600.857,56
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	196.800	196.300	330.501,50
Soziale Sicherung	5.610.900	4.933.200	5.109.302,36
Gesundheit, Sport, Erholung	149.500	149.000	150.210,18
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.676.200	1.648.100	2.174.605,76
Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	300.600	291.100	317.762,59
Wirtschaftl. Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	1.132.000	1.124.700	1.119.814,60
Allgemeine Finanzwirtschaft	47.366.200	44.698.300	45.528.268,99
Summe	57.432.900	53.994.900	56.044.028,02

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINNAHMEN DES VERWALTUNGSHAUSHALTS



	RechErg_2024	Ansatz_2025	Ansatz_2026	Ansatz_2026	FPL-2027	FPL-2028	FPL-2029
Grundsteuer A	84.923,51	95.000,00	95.000,00	95.000,00	95.000,00	95.000,00	95.000,00
Grundsteuer B	3.050.481,43	2.994.000,00	3.167.100,00	3.167.100,00	3.167.100,00	3.167.100,00	3.167.100,00
Gewerbesteuer	16.421.942,52	13.600.000,00	10.200.000,00	10.200.000,00	10.200.000,00	10.200.000,00	10.200.000,00
Einkommensteuerbeteiligung	17.994.204,00	18.292.000,00	19.536.000,00	19.536.000,00	20.122.000,00	20.725.700,00	21.347.500,00
Schlüsselzuweisung	3.444.284,00	1.209.100,00	1.684.500,00	1.684.500,00	4.992.500,00	4.172.400,00	4.895.500,00

ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT

REALSTEUERN

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer werden in der Haushaltssatzung geregelt. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt 490 v. H. und für die Grundsteuer B 380 v.H.. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer 350 v. H..

Die Grundsteuer A ¹ wird etwa in Höhe von 95.000 € erwartet. Das Aufkommen der Grundsteuer B ² wird in Höhe von 3.167.100 € erwartet.

Bei der Gewerbesteuer ³ können 10.200.000 € veranschlagt werden.

EINNAHMEN AUS DEM ALLGEMEINEN STEUERVERBUND

Bei den Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ⁴ wurde im Rahmen der Steuerschätzung November 2025 ein Anteil von 19.536.000 € für die Gemeinde Neufahrn bei Freising errechnet. Dies entspricht einer Erhöhung von 1.244.000 € im Vergleich zum Vorjahr (18.292.000 €).

SCHLÜSSELZUWEISUNGEN VOM LAND

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erhält Schlüsselzuweisungen ⁵ in Höhe von 1.684.500,00 EUR.

¹ Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.0001

² Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.0010

³ Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.0030

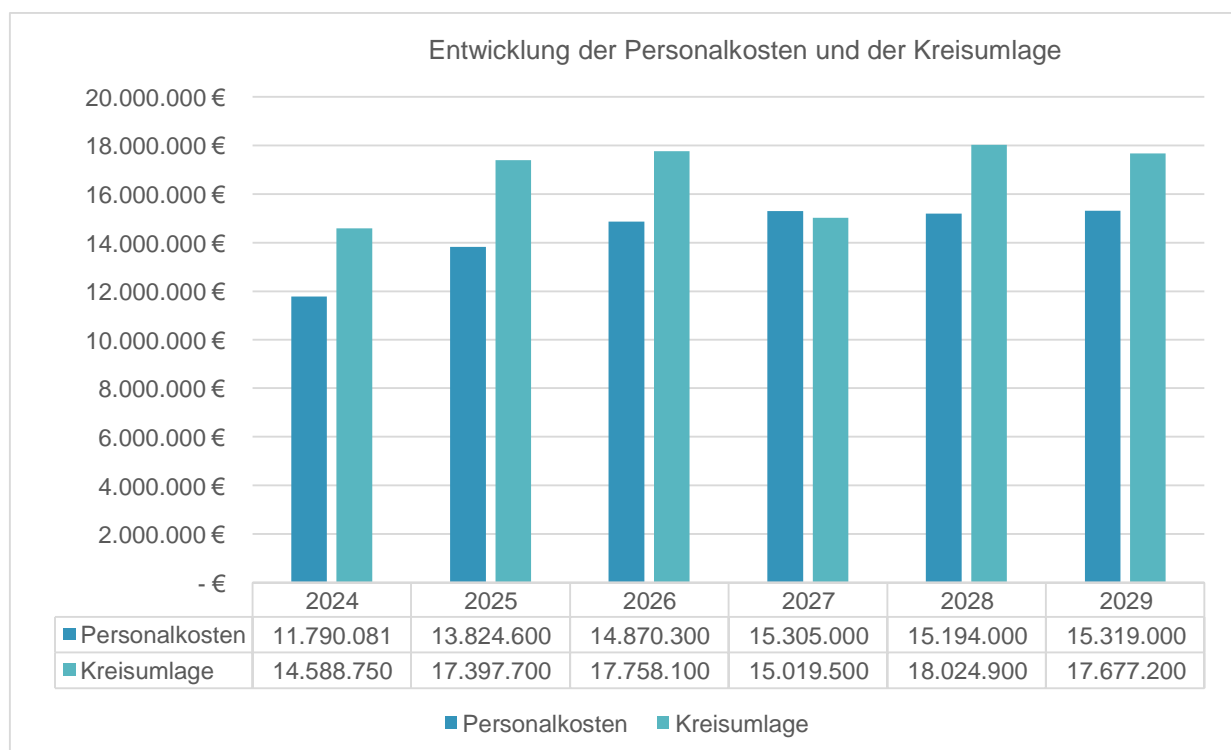
⁴ Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.0100

⁵ Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.0410

AUSGABEN DES VERWALTUNGSHAUSHALTS

ÜBERSICHT DER GEPLANTEN AUSGABEN NACH GLIEDERUNGSBEREICHEN DER KOMMUNALEN HAUSHALTSFÜHRUNG

Gliederungsbereich	HH-Ansatz 2026	HH-Ansatz 2025	Rechnungsergebnis 2024
	€	€	€
Allgemeine Verwaltung	7.134.000	6.401.800	4.940.936,96
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.069.300	2.167.400	1.640.478,53
Schulen	3.912.200	3.821.300	3.318.230,38
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1.618.800	1.478.500	1.269.276,87
Soziale Sicherung	13.891.300	12.477.500	11.240.208,79
Gesundheit, Sport, Erholung	1.733.000	1.673.500	1.629.342,15
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	5.697.900	5.135.300	4.906.919,76
Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	637.800	657.200	664.930,73
Wirtschaftl. Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	1.384.500	1.274.700	965.665,76
Allgemeine Finanzwirtschaft	19.354.100	18.907.700	25.468.038,09
Summe	57.432.900	53.994.900	56.044.028,02



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSGABEN DES VERWALTUNGSHAUSHALTS

PERSONALKOSTEN ⁶

Im Haushaltsjahr 2025 lag der Ansatz der Personalkosten noch bei 13.824.600 €. Die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2026 steigen nunmehr im Vergleich zum Vorjahr auf 14.870.300 € an.

ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT

GEWERBESTEUERUMLAGE

Durch die sinkenden Gewerbesteuereinnahmen wird auch die davon abhängige Gewerbesteuerumlage⁷ entsprechend auf nunmehr 1.020.000 € verringert.

KREISUMLAGE

Die Kreisumlage ⁸ errechnet sich aus der Umlagekraft und einem Hebesatz, der in der Haushaltssatzung des Landkreises Freising festgesetzt wird. Bei der Berechnung der Umlagekraft für das Haushaltsjahr 2026 werden die Steuereinnahmen des Jahres 2024 berücksichtigt. Bei einem Umlagesatz von 53 % ergeben sich 17.758.100 € (Vorjahr: 17.397.700 €) an Kreisumlage.

ZUFÜHRUNG ZWISCHEN VERWALTUNGS- UND VERMÖGENSHAUSHALT

Dem Verwaltungshaushalt ⁹ **muss** in diesem Jahr ein Betrag in Höhe von **8.319.300,00 €** vom Vermögenshaushalt zugeführt werden.

⁶ Gruppierung 4*

⁷ Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.8100

⁸ Vgl. Haushaltsstelle 0.9000.8321

⁹ Vgl. Haushaltsstelle 0.9161.8600 und 1.9161.3000

EINNAHMEN DES VERMÖGENSHAUSHALTS

ÜBERSICHT DER GEPLANTEN EINNAHMEN NACH GLIEDERUNGSBEREICHEN DER KOMMUNALEN HAUSHALTSFÜHRUNG

Gliederungsbereich	HH-Ansatz 2026	HH-Ansatz 2025	Rechnungsergebnis 2024
	€	€	€
Allgemeine Verwaltung	0	0	0,00
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	128.000	3.000,00
Schulen	1.500.000	0	417.689,00
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1.500	1.500	0,00
Soziale Sicherung	0	0	1.436.000,00
Gesundheit, Sport, Erholung	17.000	375.000	845.250,00
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	11.710.400	7.633.400	430.413,28
Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	3.600,00
Wirtschaftl. Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	300.000	101.000	-957,59
Allgemeine Finanzwirtschaft	14.071.000	17.402.400	9.556.587,81
Summe	27.900.100	25.641.300	12.691.582,50

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINNAHMEN DES VERMÖGENSHAUSHALTS

ALLGEMEINE RÜCKLAGE

Der allgemeinen Rücklage muss zum Ausgleich des Vermögenshaushalts ein Betrag in Höhe von **14.071.000,00 €** entnommen werden.

KREDITAUFNAHMEN

Die Haushaltssatzung 2026 sieht **keine Neukreditaufnahme** vor.

Es besteht aber weiterhin eine Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 5.232.100 €.

AUSGABEN DES VERMÖGENSHAUSHALTS

ÜBERSICHT DER GEPLANTEN AUSGABEN NACH GLIEDERUNGSBEREICHEN DER KOMMUNALEN HAUSHALTSFÜHRUNG

Gliederungsbereich	HH-Ansatz 2026	HH-Ansatz 2025	Rechnungsergebnis 2024
	€	€	€
Allgemeine Verwaltung	1.162.000	1.252.700	- 66.825,06
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.267.400	1.467.600	825.654,94
Schulen	2.165.200	1.218.600	662.058,49
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	100.700	137.300	50.869,07
Soziale Sicherung	263.000	247.100	247.401,63
Gesundheit, Sport, Erholung	499.200	632.200	1.752.140,36
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	10.976.300	7.761.300	2.415.126,11
Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	30.000	108.800	1.577,83
Wirtschaftl. Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	1.257.000	1.530.000	-3.426.970,91
Allgemeine Finanzwirtschaft	9.179.300	11.285.700	10.230.550,04
Summe	27.900.100	25.641.300	12.691.582,50

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSGABEN DES VERMÖGENSHAUSHALTS

ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT

HAUSHALTSRESTE UND INVESTITIONEN

Die Ausgabenansätze für die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten, aber noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgewickelten Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 19 Abs. 1 KommHV-K) und können im Rahmen der Jahresrechnung 2025 weiter übertragen werden.

Es werden Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

Für den Fall einer günstigeren Finanzentwicklung sind auch Erhöhungen im Investitionsprogramm möglich. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (Art. 70 Abs. 5 GO).

KREDITTILGUNGEN

Für Kredite muss im Haushaltsjahr 2026 ein Betrag in Höhe von 860.000 € als Tilgungsleistungen veranschlagt werden.

Die Tilgungsleistungen der Finanzplanungsjahre betreffen laufende und zusätzlich hinzukommende Kreditaufnahmen.

ZUFÜHRUNG VERWALTUNGSHAUSHALT AN DEN VERMÖGENSHAUSHALT

Eine Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt kann im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren nicht erfolgen. Die gesetzliche Vorgabe des § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K nach dem die Zuführung mindestens so hoch sein muss, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, kann im Haushaltsjahr 2026 und den Folgejahren nicht erfüllt werden, da für die ordentliche Tilgung von Krediten der Ansatz im Vermögenshaushalt 860.000 € ist.

	2026	2027	2028	2029
Zuführung zum Vermögenshaushalt	-	-	-	-
Zuführung vom Vermögenshaushalt	8.319.300 €	1.840.300 €	5.566.900 €	4.744.800 €
Kredittilgungen	860.000 €	870.000 €	1.351.600 €	2.130.400 €

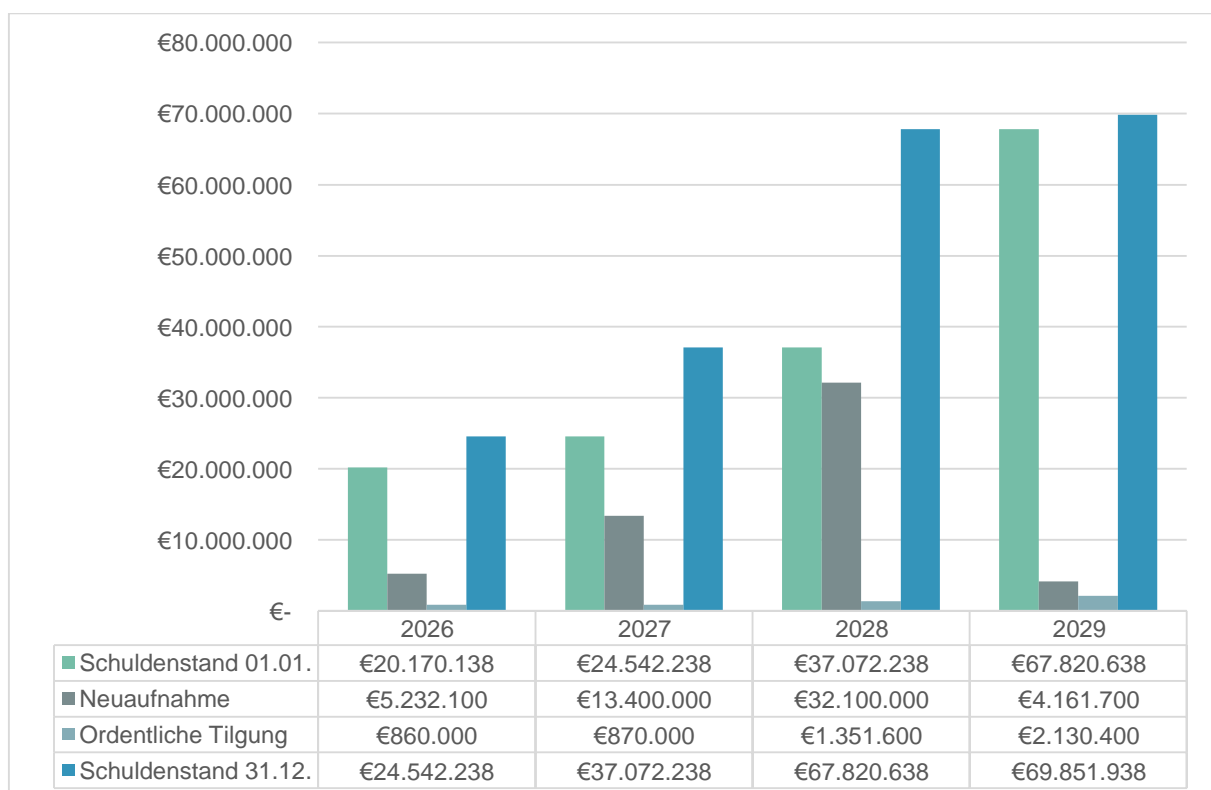
ENTWICKLUNG DER RÜCKLAGEN

ALLGEMEINE RÜCKLAGE

Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts muss der Rücklage ein Betrag in Höhe von **14.071.000 €** entnommen werden. Der Rücklagenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2026 beträgt **4.039.054 €**.

Der Mindestbetrag der Rücklage beläuft sich auf **574.329 €**

ENTWICKLUNG DER SCHULDEN



SONSTIGE FESTSTELLUNGEN UND INFORMATIONEN

HEBESÄTZE

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf 490 v. H. und für die Grundsteuer B auf 380 v.H. festgelegt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 350 v. H. festgelegt.

KASSENKREDITRAHMEN

Der Höchstbetrag für mögliche Kassenkreditaufnahmen wird auf 9.600.000 € begrenzt ¹⁰.

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

¹⁰ Gem. Art. 73 Gemeindeordnung soll das Kassenkreditvolumen 1/6 des Verwaltungshaushalts nicht übersteigen